



Sebastian Groth, Ruppertstraße 19, 80466 München

Sebastian Groth
Stadtdirektor

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im
Internetauftritt (www.muenchen.de),
am 16.07.2024

Vertreter der
Kreisverwaltungsreferentin

Leiter der Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention

Datum
16.07.2024

**Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 31.05.2019 zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i.V.m der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV)
Erweiterung der Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit auf den Serotyp 3**

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt ergänzend zur Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffer I. der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:
„Alle Halter*innen von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren dürfen diese freiwillig durch einen Tierarzt/eine Tierärzt*in ihrer Wahl mit einem gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) gestatteten inaktiven Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV-3) impfen lassen.
Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gehalten werden.“
2. Die Ziffer II. der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 wird wie folgt ergänzt:
„Die Impfung gegen den Serotyp 3 darf nur mit einem in der BTV-3 ImpfgestattungsV freigegebenen Impfstoff erfolgen.“
3. Die Ziffern III. und IV der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 werden in Ihrer Gültigkeit um den Serotyp 3 erweitert.

4. Die Allgemeinverfügung vom 11.02.2009 wird aufgehoben.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 4. wird angeordnet
6. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf der BTV-3 ImpfgestattungsV außer Kraft.

Hinweise:

1. Die unter Ziffer III. und IV. der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 erforderlichen Meldungen sind auch in Bezug auf den Serotyp 3 fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
2. Verstöße gegen Nr. 1 der Hinweise können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG i. V. m. § 5 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mit Bußgeld geahndet werden.
3. Die BTV-3 ImpfgestattungsV tritt mit Ablauf des 06.12.2024 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Bei einer Verlängerung der Verordnung behält auch diese Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit.
4. Der für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Teil des Städtischen Veterinärarnamtes HA III/41, befindet sich mittlerweile in der Implerstraße 11, 81371 München. Telefonisch ist das Städtische Veterinärarnamt unter der 089/233-39613 zu erreichen. Die anderen Kontaktdaten (E-Mailadresse) aus der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 sind unverändert geblieben.
5. Die Bayerische Tierseuchenkasse bezuschusst als Maßnahme zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit die Impfung (Impfstoff und Impfdurchführung) von Rindern und Schafen gegen BTV-3 mit 1,00 € pro nachgewiesener Impfung; bei Rindern wie bisher auch gegen BTV-4 und BTV-8. Für Schafe gibt es den Zuschuss derzeit nur für Impfungen, die bis spätestens bis zum 31.12.2024 durchgeführt wurden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Blauzungenkrankheit (BT) ist eine durch Gnitzen (blutsaugende Mücken der Gattung Culicoides) übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Ziel der Impfung ist:

1. Schutz vor der klinischen Erkrankung: Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer mit hoher

Sicherheit verhindern. Insbesondere den Tierhaltenden hochgradig empfänglicher Arten, d. h. kleine Wiederkäuer, ist die Impfung aus Gründen des Tierwohls zu empfehlen.

2. Vermeidung von Handelsrestriktionen: Aufgrund des Verbringungsverbotes nicht geimpfter nicht untersuchter Wiederkäuer ergibt sich für die Tierhalter*innen, die Wiederkäuer aus Restriktionszonen heraus verbringen wollen, die Notwendigkeit zu impfen oder die Tiere rechtzeitig vor dem Verbringen labordiagnostisch untersuchen zu lassen. Auf eine sorgfältige, tierbezogene Dokumentation der Impfung in der zentralen Datenbank HI-Tier ist zu achten.

Nach pflichtgemäßem Ermessen darf im überwiegenden öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen werden, weil die Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) ergeht (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

II. Rechtliche Begründung

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Bei der Blauzungenkrankheit (BT) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Maßnahme unter der Ziffer 1. dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 1 der Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit

Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zu erteilen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine nichtansteckende Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus existiert in mind. 24 verschiedenen, klassischen Serotypen. Zusätzlich gibt es eine steigende Anzahl atypischer Serotypen. Impfungen oder Infektionen mit einem Serotyp führen nicht zu einer Immunität der Tiere gegen die übrigen Serotypen. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen) der Gattung Culicoides.

Nach der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 in der aktuell gültigen Fassung ist eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) den Kategorien C, D und E zugeordnet. Das bedeutet, dass Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit in der Europäischen Union überwachungspflichtig sind und Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sich die Krankheit nicht in seuchenfreie Zonen ausbreitet. Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 vom 21. Juni 2021 zur Änderung von Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 wurde das gesamte Landesgebiet Bayern durch die Europäische Kommission als „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV anerkannt. Am 1. Juni 2023 wurden, mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1071 der Kommission, schließlich alle Regionen in Deutschland als „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV anerkannt.

Am 5. September 2023 wurden erstmals Infektionen mit Blauzungenvirus Serotyp 3 (BTV-3) bei Schafen in den Niederlanden festgestellt. Daraufhin erfolgte eine sehr schnelle Ausbreitung über das gesamte Landesgebiet. Die Infektion mit BTV-3 geht insbesondere bei Schafen mit schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen einher. Bei Rindern werden im

Zusammenhang mit BTV-3-Infektionen insbesondere Fieber und ein Rückgang der Milchleistung festgestellt. Im Oktober 2023 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut die ersten Ausbrüche von BTV-3 in Deutschland (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). Anschließend wurden weitere Ausbrüche bei Rindern und Schafen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen festgestellt. Im Mai 2024 wurde der erste Nachweis von BTV-3 in Rheinland-Pfalz bestätigt. Aufgrund dieser Ausbrüche werden die Bedingungen für den BTV-Freiheitsstatus in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Rheinland-Pfalz nicht mehr erfüllt. Bayern gilt weiterhin als seuchenfrei. Durch die Nähe zu den Fällen der betroffenen Bundesländer besteht allerdings die Gefahr, dass es in diesem Jahr auch in Bayern zu zahlreichen Ausbrüchen kommen wird. Denn eine Verbreitung des Virus durch Gnitzen zu verhindern ist nur sehr begrenzt möglich, z. B. durch eine Aufstallung der Tiere in der Flugzeit der Gnitzen und eine Behandlung mit Repellentien. Infektionen lassen sich damit jedoch nicht sicher vermeiden. Die einzige Möglichkeit, die Tiere vor schweren Krankheitsverläufen und vor Todesfällen zu schützen, ist die Impfung.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden. Gemäß Satz 2 des genannten Absatzes ist die Genehmigung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu erteilen.

In der aktuellen Risikobewertung vom 12. April 2024 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut das Risiko der Übertragung von BTV durch Gnitzen für die Monate von Mai bis Oktober als hoch ein. Aufgrund der Erfahrungen mit dem BTV8 Geschehen in den Jahren 2006-2007, ist zu befürchten, dass sich auch BTV3 über weite Teile Deutschlands ausbreiten wird. Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen ist die effektivste, sicherste und einzige Möglichkeit, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen. Dafür sollte die Impfung, den Angaben der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut zufolge, bis zum Beginn der Hauptflugzeit der virusübertragenden Gnitzen im Sommer (in der Regel ab Juli) abgeschlossen sein. Da noch kein Impfstoff gegen BTV-3 zugelassen ist, das Infektionsgeschehen bei Schafen und Rindern aber mit teilweise schweren Symptomen zunimmt, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Anwendung von bestimmten, vom Paul-Ehrlich-Institut benannten, aber nicht zugelassenen Impfstoffen per Eilverordnung gestattet. Die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) wurde am 6. Juni 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2024 I Nr. 181) und gilt bis zum Ablauf des 6. Dezember 2024, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die in § 1 Abs. 1 der BTV-3-ImpfgestattungsV benannten Impfstoffe dürfen gemäß Absatz 2 desselben Paragraphen nur so lange angewendet werden, wie kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.

Damit möglichst viele empfängliche Tiere noch vor einer massiven Infektionswelle geimpft werden können, sollte mit der Impfung sehr zeitnah begonnen werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird die Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit daher hiermit erteilt.

Aufgrund der aktuell hohen Einschleppungsgefahr der Blauzungenkrankheit auf das bayerische Landesgebiet und da der mit einem Ausbruch der Tierseuche verbundene sofortige Entzug des BTV-Freiheitsstatus für das gesamte Landesgebiet mit erheblichen Verbringungsbeschränkungen für empfängliche Tierarten verbunden ist, muss die Genehmigung für die Impfung als einzige sichere Schutzmaßnahme schnell erfolgen. Zusätzlich kann die Impfung von Tierbeständen in Bayern eine Weiterverbreitung der Tierseuche zumindest verzögern.

Die Impfung trägt zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden bei und ist im Interesse des Tierwohls. Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist die Nachvollziehbarkeit der Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit notwendig.

Um die Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinverfügung sicherzustellen, ist die Nebenbestimmung in Ziffer 2. unerlässlich (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Zur Sicherstellung des Impfschutzes ist es erforderlich, dass die Impfung nur mit den dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt wird bzw. weiteren, die die oberste Landesbehörde (Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) zur Anwendung freigegeben hat. Letzteres wurde in Bezug auf den Serotyp 3 im Rahmen der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit am 06.06.2024 geregelt.

Die Maßnahmen unter der Ziffer 3. i. V. m. Ziffern III. und IV. der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 stützen sich vor allem auf § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Hier wird die Meldepflicht der durchgeführten Impfungen bezüglich der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere nun auch für den Serotyp 3 geregelt. Jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch die Tierhalter*innen innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung der zuständigen Behörde unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes zu melden. Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat die*der Tierhaltende zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere mitzuteilen.

Die konkrete Anordnung der in § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung normierten Meldepflicht der einzelnen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit in den Ziffern III. und IV. der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Angaben nach der Impfung der einzelnen Tiere von den Tierhalter*innen zu machen sind und ist auch für den Serotyp 3 unerlässlich.

Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass er nicht verpflichtet ist, abschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 35, Rn. 10). Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren. Einer Konkretisierung einer gesetzlichen, respektive per behördlicher Verfügung angeordneten Verpflichtung durch Anordnung bedarf es dann, wenn dieser zusätzliche Druck auf den Adressaten einer Gesetzesnorm erforderlich ist, um die Einhaltung einer Vorschrift sicherzustellen (vgl. Schenk in: Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand: 37. EL, August 2018, Art. 19, Rn. 84, 97;

Aufgrund des geringen Bekanntheitsgrades und der Spezialität der besonderen Meldepflicht, bedarf es hier eines zusätzlichen Druckes.

Auch die auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG angeordnete Verpflichtung unter der Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung i. V. m. Ziffer III. a) und e) und IV. a) und e) der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 dient einerseits dazu, Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort zu ermöglichen (innerstaatlich). Andererseits ist die Erfassung der Impfungen als Grundlage für die Zertifizierung der ergänzenden Garantien im innergemeinschaftlichen Handel von Tieren erforderlich. Kälber bis zum Alter von drei Monaten, die selbst nicht geimpft werden können, dürfen aus Restriktionszonen nur verbracht werden, wenn deren Mütter nach bestimmten Vorgaben geimpft worden sind und sie deren Biestmilch aufgenommen haben.

Rechtsgrundlage für die Ziffer 4 der vorliegenden Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die in Deutschland seit 2009 bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen sollte das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 in der vektoraktiven Zeit minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Nachdem sich die Seuchenlage in den letzten Jahren in Deutschland deutlich entspannt hat, obliegt die Entscheidung über die Impfung nun wieder den Tierhalter*innen.

Damit kann gemäß Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz der nicht begünstigende Verwaltungsakt in Gestalt der Allgemeinverfügung vom 11.02.2009 mit

Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch aus anderen Gründen nicht unzulässig, insbesondere muss kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden. Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen.

IV. Rechtsfolge und Ermessen

Der Behörde steht hinsichtlich der Ziffern 1 und größtenteils der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht. Somit entsprechen die privaten Interessen der Tierhalter*innen, die Gesundheit ihrer Tiere zu schützen, dem öffentlichen Interesse am Tierwohl und an einer Verhinderung der Ausbreitung der Tierseuche.

Die Maßnahmen unter den Ziffern 2., 3. (nur Mitteilungspflicht bzgl. Name und Adresse der Tierhalter*innen, Anzahl, Art und Identität der Tiere) und 4. dieser Allgemeinverfügung entsprechen pflichtgemäßer Ermessensausübung durch das Kreisverwaltungsreferat München und beachten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie sind insbesondere im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Die Nebenbestimmung, dass auch andere von der obersten Landesbehörde freigegebene Impfstoffe verwendet werden dürfen, unterliegt der freiwilligen Entscheidung des*der jeweiligen Tierhalter*in und beeinträchtigt damit auch die Grundrechte auf Art. 12 und 14 Grundgesetz nicht. Dass erweiterte Angaben in die HI-Tier Datenbank eingetragen bzw. dem Städtischen Veterinäramt gemeldet werden müssen, stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Eigentumsfreiheit und bei gewerbsmäßigen Tierhalter*innen zusätzlich in die Berufsfreiheit dar. Dieser ist jedoch zulässig und verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Interessen der Allgemeinheit auf Überprüfbarkeit der Impfung anhand der zusätzlichen Angaben überwiegen das private Interesse. Auch der Widerruf der „veralteten“ Allgemeinverfügung vom 11.02.2009 entspricht pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens.

Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen, hatte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutz-impfung empfänglicher Tiere geschaffen.

V. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 4. wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter*innen entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden im Interesse des Tierwohls. Deshalb kann es nicht hingegenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens die notwendigen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit sowie deren Dokumentation bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert werden. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter*innen müssen dem gegenüber zurückstehen. Auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 11.02.2009 ist die sofortige Vollziehung erforderlich, um rechtmäßige Zustände schnellstmöglich wiederherzustellen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Ziffer 7. beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

VI. Bekanntmachung

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de) bekanntgegeben, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Das Infektionsgeschehen ist sehr volatil. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind zum Schutz der Tierbestände nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern vom 17.06.2024 schnellstmöglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

München, 16.07.2024

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr

gez. Groth
Stadtdirektor